



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 640/2021-3-G

Himmelberg, 15. September 2021
Bearbeiter*in: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

Betreff: Aufschließungsweg „Teuchner Höhenstraße“ - vorübergehendes Fahrverbot wegen Straßensanierungsarbeiten

VERORDNUNG

der Gemeinde Himmelberg vom 15. September 2021, Zahl: 640/2021-3-G, mit welcher für die „**Teuchner Höhenstraße**“ vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum von **Montag, 20. September 2021, bis voraussichtlich Freitag, 17. Dezember 2021, bzw. bis zur Baufertigstellung** verfügt werden:

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021, wird verordnet.

§ 1

Zum Zwecke von Straßensanierungsarbeiten durch das AKLR, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, in 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1, wird für den Aufschließungsweg „Teuchner Höhenstraße“, im Bereich der Baustelle (Hofstelle Warmuth vlg. Petutschnig bis Brücke unter Pension Fernsicht)

vom 20. September 2021 bis voraussichtlich 17. Dezember 2021 bzw. Baufertigstellung

an Werktagen während der Bauarbeiten von 06.30 bis 17.00 Uhr ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

sowie an Werktagen außerhalb der Zeit der Bauarbeiten sowie an Sonn- und Feiertagen eine

GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG VON 10 km/h verfügt.

§ 2

Die Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, in 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1, hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.

154/2021, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straßen und Verkehr wie folgt kundzumachen.

§ 52/1 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“

- Jeweils am Beginn und am Ende der Baustelle
- eine Vorankündigung - Fahrverbot (in beiden Richtungen) - ist bei der Abzweigung „B95 Turracher Bundesstraße“ und „Teuchner Höhenstraße“ mit der Zusatztafel: „Straßensperre „Teuchner Höhenstraße“ ab „Hofstelle Warmuth vlg. Petutschnig“ vom 20. September 2021 bis 17. Dezember 2021 bzw. Baufertigstellung“, anzubringen
- eine Vorankündigung - Fahrverbot (in beiden Richtungen) - ist bei der Abzweigung „L46 Teuchner Landesstraße“ und „Oberbodenweg“ mit der Zusatztafel: „Straßensperre „Teuchner Höhenstraße“ ab „Hofstelle Warmuth vlg. Petutschnig“ vom 20. September 2021 bis 17. Dezember 2021 bzw. Baufertigstellung“, anzubringen
- eine Vorankündigung - Fahrverbot (in beiden Richtungen) - ist bei der Abzweigung „L46 Teuchner Landesstraße“ und „Mittlerer Teuchenweg“ mit der Zusatztafel: „Straßensperre „Teuchner Höhenstraße“ ab „Hofstelle Warmuth vlg. Petutschnig“ vom 20. September 2021 bis 17. Dezember 2021 bzw. Baufertigstellung“, anzubringen
- eine Vorankündigung - Fahrverbot (in beiden Richtungen) - ist bei der Abzweigung „L46 Teuchner Landesstraße“ und „Innerteuchen“ in Arriach mit der Zusatztafel: „Straßensperre „Teuchner Höhenstraße“ ab „Brücke unter Pension Fernsicht“ vom 20. September 2021 bis 17. Dezember 2021 bzw. Baufertigstellung“, anzubringen

§ 52/10a „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG VON 10 km/h“

- Jeweils unmittelbar vor Beginn der Baustelle

§ 52/10b „Ende der GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“

- Jeweils unmittelbar vor dem Ende der Baustelle


§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Himmelberg anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister
Heimo Rinösl

	Unterzeichner	Gemeinde Himmelberg
	Datum/Zeit-UTC	2021-09-15T10:40:35+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1188180657
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.himmelberg.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 15. September 2021

Abgenommen am: